

**Satzung**  
der Stadt Trier  
über die Schülerbeförderung  
vom 07.11.2018

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Landesgesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Trier gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Trier ihren Wohnsitz haben.

**§ 2**  
**Schulweg**

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Er beginnt am ersten nutzbaren, an dem der Schule nächstgelegenen Ausgang des Wohngrundstücks und endet am ersten nutzbaren Zugang zum Schulgelände.

**§ 3**  
**Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

## **§ 4**

### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil erhoben, welcher aus einem Sockelbetrag und einem Entfernungsbetrag gebildet wird. Der Sockelbetrag beträgt 31,50 Euro. Der Entfernungsbetrag beträgt 5 % des Preises für ein Monatsticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich zu Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung Trier festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, denen durch die Stadt Trier eine Schülerfahrkarte für den Öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt wird, wird der Eigenanteil zu den unter Absatz 4 genannten Fälligkeitsterminen mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

Nehmen die Zahlungspflichtigen nicht am SEPA Lastschriftverfahren teil, so wird keine Schülerfahrkarte durch die Stadt Trier zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Fahrkosten erfolgt in diesen Fällen im Wege der nachträglichen Erstattung. Dabei werden die Fahrkosten halbjährlich nachträglich zum 01.02. und 01.08. für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des Eigenanteils. Die vom Schüler/der Schülerin gekauften Schülermonatskarten sind mit dem Antrag vorzulegen.

- (6) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 6** **Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 5 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Leistungen aus dem AsylbLG, BaFöG oder vergleichbare Leistungen erhalten. Ebenso wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 7** **Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein – elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.
- (3) Es sind von der Stadt Trier bereitgestellte Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (7) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (8) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (9) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung Trier unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die

der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung Trier zu ersetzen.

- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

## **§ 8**

### **Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

Bis zum 31.07.2019 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die einen Eigenanteil nach § 5 zahlen müssen, nach den bisherigen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung ab dem 01.08.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Trier über die Schülerbeförderung vom 17.06.2011 außer Kraft.

Trier, den 07.11.2018

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister